



**STELLUNGNAHME DES
BUNDESVERBANDES DEUTSCHER
VERSICHERUNGSKAUFLEUTE E.V. (BVK)
ZUR
REFORM DES VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZES
(VVG)**

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass nunmehr die Reform des seit dem Jahre 1908 bestehenden Versicherungsvertragsgesetzes durch den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz mit der Zielsetzung in Angriff genommen wurde, die durch die Rechtsprechung schon im Rahmen ihrer Möglichkeit vorgenommene Rechtsfortbildung in das Gesetz einzuarbeiten. Daneben wird der Notwendigkeit zur Modernisierung des Versicherungsvertragsrechts auf den heutigen Stand unter Hinblick auf den in anderen Rechtsgebieten schon fortgeschriebenen Verbraucherschutzgedanken Rechnung getragen. Zu einzelnen Positionen des Referentenentwurfs möchten wir im wesentlichen wie folgt Stellung nehmen:

1.

Vorläufige Deckung (§§ 51 ff VVG-E)

Der Referentenentwurf zur gesetzlichen Regelung der vorläufigen Deckung stößt aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung in diesem Bereich auf die Zustimmung des BVK. Die in der Praxis entwickelten Grundsätze wurden im wesentlichen dem Vorschlag entnommen. Wir sehen zudem als positiv an, dass der in nicht wenigen Fällen übliche rückwirkende Verlust der vorläufigen Deckung bei Scheitern des Hauptvertrages ausgeschlossen werden soll. Das stellt die Wertigkeit einer vorläufigen Deckung als eigenen und eigenständig vermittelten Vertrag stärker in den Vordergrund.

2.

Verbesserte Beratung und Information der Versicherungsnehmer (§§ 6 ff VVG-E)

Der BVK hat immer für eine sachgerechte und umfassende Beratung und Information plädiert, dies folgt schon aus den Berufsregeln des Verbandes. Die Beratungs-, Hinweis- und Dokumentationspflichten des Vermittlers sind eindeutig und nicht durch eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen zu normieren, wobei sich die Pflichten immer nur auf den Beratungswunsch des Kunden beziehen können und für den Vermittler in einem angemessenen Verhältnis zur Prämie stehen müssen.

Im Rahmen der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes ist jedoch vorgesehen, dass dem Kunden vor Antragsunterzeichnung alle Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen auszuhändigen sind. Dies ändert die bisherige praxisgerechte gesetzliche Regelung ab. Bisher konnten dem Kunden diese Unterlagen zusammen mit der Police (sog. „Policenmodell“) übersandt werden. Der Kunde hat dann nach Policenübersendung durch gesetzliche geregelte Rücktritts- bzw. Widerrufsrechte genügend Zeit zu entscheiden, ob er an dem Versicherungsvertrag festhalten möchte oder nicht. Dies ist auch in § 8 VVG-E weiterhin vorgesehen.

Der Wegfall des „Policenmodells“ würde sich insbesondere auch gegen die Interessen des Verbrauchers richten. Der Kunde würde zwangsläufig mit einer unüberschaubaren Fülle von Papier überhäuft. Insoweit würde zu viel Information zur Desinformation und Verunsicherung führen. Der Inhalt müsste von ihm vor Vertragsunterzeichnung neben den Informations- und Dokumentationspflichten, die vom Vermittler verlangt werden, durchgearbeitet werden. Dies würde zu einer Überforderung seinerseits führen und insoweit kontraproduktiv sein. Dies würde zu weiteren Kosten beim Vertrieb führen, was letztendlich nur wieder auf den Verbraucher durch die Erhöhung der Versicherungsprämien abgewälzt werden könnte.

Durch die Deregulierung im Bereich der Versicherungsprodukte ist eine Produktvielfalt entstanden, die es schon dem Ausschließlichkeitsagenten, also demjenigen Versicherungsvermittler, der nur für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, fast unmöglich macht, sämtliche Vordrucke von Versicherungsverträgen für den spezifischen Deckungsbedarf des Kunden bei dessen Beratungsgespräch im einzelnen vorzuhalten. Im Bereich der Mehrfachagenten, welche die Produkte mehrerer Versicherungsgesellschaften vertreiben bzw. der Makler, die die Angebote des Marktes, also der meisten Versicherungsunternehmen, berücksichtigen müssen, ist es kaum noch durchführbar, die entsprechenden Unterlagen vor Ort mitzuführen und dem Kunden beim Beratungsgespräch auszuhändigen. Insoweit sind diese, bzw. die Versicherungsunternehmen gezwungen, durch gegebenenfalls doppelte Terminierung zunächst das Versicherungsbedürfnis des Kunden zu erfassen. Danach die entsprechenden Unterlagen zusammenzustellen und diese dem Kunden in einem zweiten Termin zu übergeben und zu erläutern. Dies ist für den Vermittler ein – im Vergleich zum bisherigen – Vorgehen erheblicher Kostenaufwand, der dann durch den Verbraucher wieder zu tragen wäre. Daneben würde der Versicherungsvermittler selbst vor unlösbare bürokratische Hürden insoweit gestellt, dass er die komplett richtigen Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Forderungen selbst zusammenstellen müsste.

Bei der eben genannten notwendigen Zweitberatung, alleine aufgrund der Beratungs-, Hinweis- und Dokumentationspflicht des Vermittlers, müssten dann bei notwendigen Änderungswünschen des Kunden entweder die entsprechend umfangreichen Unterlagen vor Ort vorgehalten werden, oder das eben geschilderte Szenario erneut beginnen. Dies würde auch zu einer verbraucherfeindlichen Verzögerung von gewünschtem Versicherungsschutz führen.

Letztendlich ist von der Systematik her dann fraglich, wieso aufgrund der Regelung in § 8 VVG-E ein Widerrufsrecht des Verbrauchers erfolgen sollte, wenn die Prüfung der gesamten Versicherungsbedingungen schon vor Beantragung des Versicherungsvertrages komplett erfolgen konnte. Das Policemodell gewährleistet, dass die richtigen und vollständigen Unterlagen den Kunden erreichen.

Aus diesem Grund ist unbedingt an den bisherigen Regeln, die das „Policemodell“ ermöglichen, festzuhalten. Dieses Modell hat sich in vielen Jahren der Praxis bewährt. Der Verbraucher ist durch das Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht ab Policenzugang ausreichend geschützt.

3.

Allgemeines Widerrufsrecht

Bereits jetzt können Versicherungsverträge im Rahmen des § 8 VVG widerrufen werden. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit eine Ausdehnung über die gesetzliche Regelung hinaus für den Versicherungsnehmer von Vorteil sein sollte.

5.

Verlängerung, Kündigung (§11 VVG-E)

Der Entwurf schlägt vor, dass die Laufzeiten für Versicherungsverträge auf 3 Jahre beschränkt werden. Nach 3 Jahren – und nicht wie bisher nach 5 Jahren – soll ein unabdingbares Kündigungsrecht bestehen.

Dieser Vorschlag stößt beim BVK auf erhebliche Bedenken.

Das in der allgemeinen Diskussion vorgebrachte Argument, dass ein Vorteil des Versicherungsnehmers darin bestehen würde, einfacher und schneller als bisher den Versicherer wechseln zu können, wenn ihm ein anderer Versicherer als günstiger oder geeigneter erscheint, kann nicht gefolgt werden. Diesem vermeintlichen Vorteil steht gegenüber, dass ein Versicherungsvertrag umso kostenträchtiger ist, je kürzer seine Laufzeit angesiedelt ist. Bei kurz laufenden Versicherungsverträgen ist zweifelsfrei der Verwaltungskostenanteil höher anzusetzen mit der Folge, dass dieser Kostenanteil über die Prämie letztendlich auf den Versicherungsnehmer zurückfallen wird.

Bekanntlich ist der wirtschaftliche Wert eines längerfristigen Versicherungsvertrages für das Versicherungsunternehmen höher als bei einem sogenannten „Kurzläufer“. Dieser

höhere wirtschaftliche Wert macht sich bereits heute in günstigeren Prämien bemerkbar.

Daneben geht der Referentenentwurf selbst von einer ausführlichen Beratungshinweis- und Dokumentationspflicht aus, so dass auch im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie ohne qualifizierte Beratungsleistung des Vermittlers ein Versicherungsvertrag nicht geschlossen werden soll. Diese Anforderung an den Versicherungsvermittler könne nur mit einer entsprechenden Vergütung erfolgen. Je häufiger aufgrund der kurzen Laufzeit von Verträgen diese umfangreiche und qualifizierte Beratungsleistung in Anspruch genommen muss, umso stärker muss sie sich in der Prämienzahlung niederschlagen.

Die vorgesehene Neuregelung führt also aus unserer Sicht nicht zu Vorteilen für den Verbraucher.

6.

Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips (§ 30 VVG-E)

Dieser Vorschlag ist zu begrüßen. Gemessen an dem in einer Obliegenheitsverletzung enthaltenen Unrechtsgehalt ist in vielen Fällen die völlige Vorenthaltung der Leistung durch den Versicherer unangemessen. Es ist sinnvoll, hier den Grad des Verschuldens des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

7.

Abschaffung des Prinzips der „Unteilbarkeit der Prämie“ (§ 41 VVG-E)

Es ist zumindest zweifelhaft, ob diese neue Regelung für Versicherungsnehmer von Vorteil ist. Die Laufzeit eines Versicherungsvertrages ist neben anderen Faktoren maßgeblich bei der Prämienkalkulation. Die geplante Neuregelung könnte zu einer Verteuerung des Versicherungsschutzes insgesamt führen.

8.

Wegfall der Klagefrist

Bislang muss der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung binnen 6 Monaten nach Ablehnung durch den Versicherer gerichtlich geltend machen. Es ist zu begrüßen, dass diese einseitige Verkürzung der Verjährungsfrist abgeschafft werden soll.

9.

Kenntnis des Versicherungsvertreters / Zurechnung des Wissens Dritter an den Versicherer (§ 69 VVG-E)

Die Rechtsprechung, die auch bisher schon dahin tendierte, den Versicherungsagenten als „Auge und Ohr“ des Versicherungsunternehmens zu qualifizieren, soll in das novelierte Versicherungsvertragsgesetz aufgenommen werden. Diese Neuregelung ist sowohl für den Versicherungsnehmer vorteilhaft, sie entspricht darüber hinaus bei lebensnaher Betrachtung der Position des Versicherungsagenten (zukünftig Versicherungsvertreter) gegenüber dem Versicherungsunternehmen.

Hier muss berücksichtigt werden, dass der Vermittler der Ansprechpartner des Versicherungsnehmers ist. Von ihm hat er sich vor Vertragsabschluss beraten lassen und von ihm wird er während der Vertragslaufzeit betreut. Nach der Lebenserfahrung geht der Kunde ganz selbstverständlich davon aus, dass er etwa im Schadenfall mit der Unterrichtung des Vermittlers alles Notwendige veranlasst hat. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass es nach der derzeitigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zulässig ist, den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festzuschreiben, dass versicherungsrelevante Mitteilungen erst dann Wirksamkeit entfalten, wenn sie dem Unternehmen zugegangen sind.

Eine rechtzeitige Schadenmeldung liegt danach nicht vor, wenn der Versicherungsnehmer unverzüglich seinen Versicherungsvermittler vor Ort in Kenntnis setzt. Von daher ist zu begrüßen, dass eine Dispositionsbefugnis durch das Gesetz selbst untersagt wird.

Natürlich wird der Vermittler durch diese vorgesehene Neuregelung stärker in die Verantwortung genommen. Was ihm der Versicherungsnehmer sagt und mitteilt, hat er unverzüglich und vollständig an das Versicherungsunternehmen zu übermitteln. Diese Konsequenz entspricht aber durchaus dem neu entwickelten Leitbild des BVK, demzufolge sich der Vermittler als kompetenter und lebensbegleitender Berater und Betreuer des Versicherungsnehmers in allen Versicherungsangelegenheiten versteht. Von daher ist aus Sicht des BVK diese Neuregelung ausdrücklich zu begrüßen.

10.

Modernisierung der Lebensversicherung (§ 150 ff VVG-E)

Der BVK begrüßt im Hinblick auf den Verbraucherschutz die Forderung nach Transparenz der Versicherungsverträge.

Die Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre wird allerdings abgelehnt.

Hier muss berücksichtigt werden, dass Lebensversicherungsverträge über eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen werden, der Versicherungsnehmer also bei vorzeitiger Kündigung das vereinbarte Vertragsziel nicht einhält. Kürzere Laufzeiten als vereinbart

erhöhen darüber hinaus die Kosten des Versicherungsschutzes insgesamt, es würde sich mithin um eine, über alles gesehen, verbraucherunfreundliche Regelung handeln.

Wir regen an, eine Ausnahmeregelung für die Fälle zu schaffen, in denen der Versicherungsnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen zur Kündigung gezwungen ist.

Die Offenlegung der Abschluss- und Vertriebskosten darf sich keinesfalls auf die Offenlegung der Provision/Courtage beschränken. Dazu hatte bereits die Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts in ihrem Zwischenbericht festgestellt, dass eine derartige Offenlegung für den Versicherungsnehmer kein geeignetes Kriterium darstelle, um den angebotenen Versicherungsschutz beurteilen zu können. Hier kann es nur – wie von der Kommission angeregt – um die Offenlegung des Gesamtkostensatzes des jeweiligen Versicherungsunternehmens gehen. Dann wäre zum einen die Angabe der Provisionshöhe entbehrlich, zum anderen würden die Kostenunterschiede der Versicherer transparent.

Bonn, den 09. Mai 2006

F-B